

§ 1 Beratungsleistungen

Beratungsleistungen im Sinne des Vertrags sind neben den Beratungsgesprächen mit dem/der Auftraggeber*in auch der gesamte im Zusammenhang mit dem Beratungsfall anfallende Zeitaufwand, wie etwa Aktensichtung und Recherche, Entwicklung und Aufbereitung von Entscheidungshilfen, Erstellen von Angeboten, Gespräche mit Produktgebern, Dokumentation etc.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Für Beratungsleistungen steht dem/der Berater*in eine Vergütung zu, die in der Regel über in die vermittelten Produkte einkalkulierte Provisionen abgedeckt ist. Darüber hinaus wird vereinbart,

1. dass der/die Auftraggeber*in für den Fall, dass ein Geschäftsabschluss aus nachstehenden Gründen nicht zustande kommt, dennoch eine angemessene Vergütung als Ersatz für Aufwand und Leistungen zu leisten hat. Eine Vergütung im Sinne dieser Bestimmung ist zu leisten, wenn
- die in Aussicht genommene Vermittlung wider Treu und Glauben nicht zustande kommt, etwa weil ein erforderlicher Rechtsakt aus unerheblichem Grund nicht vorgenommen wird und / oder trotz dreimaliger Erinnerung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden.
- das in Aussicht genommene Geschäft nicht mit dem/der Auftraggeber*in, sondern mit einer anderen Person zustande kommt und der/die Auftraggeber*in dieser Person die ihm von dem/der Berater*in bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat;
- das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Partei zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.
- dem/der Berater*in ein Beratungsauftrag erteilt wurde und dieser von dem/der Auftraggeber*in ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird oder das Geschäft durch die Vermittlung eines/einer anderen von dem/der Auftraggeber*in beauftragten Berater*in oder auf andere Art zustande kommt.

§ 3 Abschlagsvergütung

Eine Abschlagsvergütung kann von dem/der Berater*in dann verlangt werden, wenn die Beratung sich über mehr als drei Monate hinzieht. Sie orientiert sich der Höhe nach an der bis dahin erbrachten Leistung auf Basis des Regel-Honorarsatzes. Im Falle einer späteren provisionsbasierten Vermittlung wird die Abschlagsvergütung mit später fließenden Provisionen verrechnet und ist der Höhe nach begrenzt auf die im Fall des Geschäftsabschlusses bzw. der Vermittlung zustehenden Provision. Bei ratierlichen Sparvorgängen wird bei der Berechnung der zustehenden Provision die anvisierte Laufzeit zu Grunde gelegt.

§ 4 Verwertung von Vorleistungen

1. Verwertet der/die Auftraggeber*in nachträglich für sich oder Dritte Informationen, Konzepte, Gutachten, Berechnungen oder sonstige Nebenleistungen, die der/die Berater*in in Erwartung eines Abschlusses zunächst unentgeltlich bzw. ohne Vereinbarung eines Honorars erstellt hat, so gilt eine angemessene Vergütung für den Zeitaufwand als vereinbart.
2. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn der/die Auftraggeber*in nach vorangehender Beratung für die eine Provisionsvergütung vereinbart war direkt mit dem Anbieter oder einem Direktversicherer abschließt.

§ 5 Honorarvergütung

Soweit für die Beratungsleistung eine Honorarvergütung vereinbart wurde gelten folgende Regelungen:

1. Honorar auf Stundenbasis
1. Der/die Auftraggeber*in verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Leistungen in vereinbarter Höhe je Stunde.
2. Angefangene Stunden ermäßigen sich, wobei anteilig in 30-Minuten-Schritten abgerechnet wird. (Gilt nicht für Coaching)
3. Sollen Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des/der Auftraggeber*in an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von 20 Prozent des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.

II. Pauschalhonorar

Alternativ verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in zur Zahlung eines Pauschalhonorars in vereinbarter Höhe

III. Fälligkeit

Die Honorarvergütung wird 14 Tage nach Abschluss der Beratung fällig unabhängig vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Vertragsabschlusses mit einem/einer Produktgeber*in

IV. Provisionsweiterleitung

Stehen dem/der Berater*in gewünschte bzw. empfohlene Versicherungs- oder Finanzprodukte nicht als Netto- bzw. provisionsfreie Produkte zur Verfügung und werden deshalb Produkte mit einkalkulierten Provisionen vermittelt, so wird der/die Berater*in die ihm/ihr zufließenden Provisionen umgehend und vollumfänglich an den/die Auftraggeber*in weiterleiten.

§ 6 Laufende Servicevergütung

1. Im Fall der Vereinbarung von laufenden Leistungen auf Honorarbasis wird eine Servicevergütung vereinbart, die unabhängig von vermittelten Produkten ist.
2. Die Servicevergütung ist fällig, solange der betreute Vertrag nicht gekündigt bzw. das betreute Anlagevermögen nicht aufgelöst ist, bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung, solange der Vertrag beitragspflichtig geführt wird.
3. Mit Übertragung der Betreuung auf eine/n andere/n Dienstleister*in erlischt der Vergütungsanspruch
4. In der Regel sollen alle laufenden Ausschüttungen aus vermittelten Produkten in vollem Umfang unmittelbar dem/der Auftraggeber*in zufließen.
5. Lassen sich laufende Bestandsprovisionen, sogenannte „Kickbacks“ oder ähnliche Zahlungen an den/die Berater*in nicht ausschließen, so werden diese in der durch den/die Berater*in vereinbarten Höhe ungemindert rückerstattet
6. Eine Verrechnung mit laufenden Servicevergütungsansprüchen ist möglich.
7. Die Servicevergütung kann auf Basis laufender Anlagebeträge, des Anlagevolumens oder pauschal vereinbart werden:
 - Erfolgt die Vergütung auf Basis laufender Beiträge und/oder Sonderzahlungen so wird die Vergütung auf Basis der Summe der Beiträge des jeweils vorausgegangenen Jahres erhoben
 - Erfolgt die Servicevergütung auf Basis des Anlagevermögens so wird dieses monatsweise bestimmt und die Vergütung entsprechend aus dem Anlagevermögen erhoben.
 - Eine pauschale Servicevergütung erfolgt jährlich vorschüssig, im ersten Jahr anteilig nach Monaten ab Vertragsbeginn. Eine Erstattung bei unterjähriger Vertragsbeendigung erfolgt nicht

§ 7 Sachkosten

1. Im Zusammenhang mit der Beratung angefallene Sachkosten, insbesondere Kopierkosten, Reisekosten innerhalb Berlins, Porti, Telefon- und Telefaxkosten sind bereits in der Vergütung beinhaltet und müssen nicht separat erstattet werden. Dies gilt jedoch nicht für Reisekosten und Verpflegungsaufwand bei Leistungen außerhalb Berlins.
2. Als Ersatz für Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen außerhalb Berlins steht dem/der Berater*in unabhängig vom benutzten Transportmittel der entsprechende Betrag für eine Bahnfahrt 2. Klasse sowie ggfls. weitere öffentliche Verkehrsmittel zu. Verpflegungsaufwand ist entsprechend der jeweils steuerlich anerkannten Verpflegungsmehraufwandsätze (in der jeweils geltenden Fassung) zu vergüten.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungen erfolgen in der Regel im Rahmen der bei der Vermittlung von Versicherungen und Kapitalanlagen vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Einmalige Honorarvergütungen werden bei Rechnungserhalt abzugsfrei durch den/die Auftraggeber*in zur Zahlung fällig.
3. Im Falle von laufenden Servicevergütungen werden die Leistungen je nach Vergütungsmodell abgerechnet.
4. Im Falle der Vergütung nach Anlagevolumen ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung obligatorisch.